Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 341/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
2. Mai 1973

Reg.Obersekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 29. März 1973 durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, Dr. E c k e r , M ü l l e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. L i n d e und Dr. G e r h a r d t für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. August 1971 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Die Klägerin - Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) - verlangt die Erstattung ihrer Auslagen für die stationäre Heilbehandlung des österreichischen Staatsangehörigen Herbert K[redacted] (K.). Bei diesem war im Mai 1968 eine aktive Lungentuberkulose (Lungen-Tbc) festgestellt worden. Vorher waren zu seiner Rentenversicherung in der Bundesrepublik Pflichtbeiträge für fünf Monate entrichtet worden. Außerdem hatte er mehrere Jahre lang der Pensionsversicherung Österreichs angehört.

Den in Höhe von 3.556,41 DM erhobenen Erstattungsanspruch lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) ab. Ihres Erachtens fehlte es für eine Pflicht des Rentenversicherungsträgers zu Maßnahmen der Tbc-Bekämpfung an den nach § 1244 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vorgeschriebenen Versicherungszeiten. Die Klage ist in den beiden ersten Instanzen ohne Erfolg geblieben. Der Anspruch der Klägerin - so haben Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) ausgeführt - sei dem Ersten Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Österreich vom 21. April 1951 (BGBl 1952 II, 317, 318) unterzuordnen, und zwar deshalb, weil es dabei um die Kosten für den Heilstättenaufenthalt des Kranken bis zum 2o. August 1968 gehe. Auf Zahlungsansprüche, die sich auf die Zeit vor dem 1. November 1969 bezögen, wirke das spätere Revidierte Abkommen mit Österreich vom 22. Dezember 1966 (BGBl 1969 II, 1233, 1235) nicht zurück (Art. 48 des Rev.Abk.). Das Erste Abkommen zwischen Deutschland und Österreich sehe zwar in Art. 17 für die Erfüllung der Wartezeit oder sonstiger Mindestbeitragszeiten die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten vor. Diese Vertragsbestimmung greife aber im Streitfall nicht ein, weil § 1244 a RVO erst 1959 in die RVO eingefügt worden sei. Auf diese jüngere Norm könne das zwischenstaatliche Abkommen, das bereits am 1. Januar 1953 in Kraft getreten sei,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nicht erstreckt werden. Die vertragsschließenden Regierungen hätten in einem solchen Vertrag nur und nicht mehr vereinbaren können als das, was sie für notwendig hielten. Daraus folgten zugleich die Grenzen der Vertragsinterpretation.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und der Klage stattzugeben. Sie wendet sich dagegen, daß § 1244 a RVO von der Anwendung des Ersten Abkommens mit Österreich ausgenommen werde; sie macht weiter u.a. darauf aufmerksam, daß in Abs. 2 des § 1244 a RVO auf die Erfüllung der Wartezeit nach § 1246 Abs. 3 RVO Bezug genommen werde. Damit werde gerade auf dasjenige gesetzliche Merkmal verwiesen, dem Art. 17 des Ersten Abkommens mit Österreich diene. Zähle man aber im gegenwärtigen Falle die Versicherungszeiten in der deutschen und in der österreichischen Rentenversicherung zusammen, dann sei dem Wartezeiterfordernis genügt.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist unbegründet. Die Klägerin vermag die Kosten, die sie für die Tbc-Behandlung des K. aufgewendet hat, nicht von der Beklagten zu fordern. Letztere war nicht verpflichtet, Maßnahmen der Tbc-Bekämpfung zu erbringen (§ 1244 a RVO).

Der Kranke war nicht, wie es für ein Tätigwerden des Rentenversicherungsträgers vorausgesetzt wird, versichert im Sinne des § 1244 a Abs. 2 RVO. Für ihn waren in den letzten beiden Jahren vor seiner Erkrankung nicht wenigstens sechs Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung aufgewendet worden. Ferner erfüllte er mit Versicherungszeiten in Deutschland nicht die Wartezeit nach § 1246 Abs. 3. Dieses Ziel läßt sich auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

zunahme der in Österreich verbrachten Versicherungszeiten erreichen. Zwar sind nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Abkommens mit Österreich die in beiden Staaten zu berücksichtigenden Beitrags- und gleichgestellten Zeiten für die Erfüllung der Wartezeit oder sonstiger Mindestbeitragszeiten zusammenzurechnen. Der Inhalt dieser Vertragsbestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Maßnahmen der Rentenversicherungsträger zur Tbc-Bekämpfung.

In dem Ersten deutsch-österreichischen Abkommen sind solche oder vergleichbare Leistungen nicht erwähnt. In die Vorstellungen der vertragsschließenden Partner können Tbc-Bekämpfungsmaßnahmen auch nicht einbezogen worden sein. Denn zu der Zeit, in der das Erste Abkommen mit Österreich abgeschlossen wurde - 1951/53 - gehörte die Tbc-Versorgung durch die Rentenversicherungsträger nicht zu den von ihnen wahrzunehmenden versicherungsmäßigen Aufgaben, sondern diente der allgemeinen Gesundheitsförderung (vgl. BSG 9, 57, 61 unter Bezugnahme auf § 1252 RVO aF). Das Abkommen mit Österreich bezog sich aber allein auf den Bereich der Sozialversicherung. Es hielt sich dabei sogar an die Aufgliederung der Sozialversicherung in ihre klassischen Versicherungsbereiche. An dieser Rechtslage hat sich auch nach Einfügung des § 1244 a in die RVO durch das Gesetz über die Tbc-Hilfe vom 23. Juli 1959 nichts geändert. Die Seuchenbekämpfung, die danach u.a. auch von den Rentenversicherungsträgern durchzuführen ist, unterscheidet sich nach wie vor wesentlich nach Art, Umfang, Voraussetzungen, Inhalt und Zweck von den originären Aufgaben der Rentenversicherung. Nur letztere sind Gegenstand des zwischenstaatlichen Vertrages. (Zur Begründung dieser Rechtsansicht wird auf den Beschluß des Senats vom 1.3.1972 - 4 RJ 473/69 - und die Urteile vom 29. 3. 1973 - 4 RJ 275/72 und 4 RJ 437/71 - Bezug genommen).

Hiernach sind die Urteile der Vorinstanzen richtig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Eine Entscheidung über die Kostenerstattungspflicht entfällt (§ 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS